

**Satzung
des
Vereinsring - Klein-Auheim e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§1 - Name, Sitz und Rechtsform.....	3
§2 - Zweck des Vereins.....	3
§3 - Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigte Zwecke.....	3
§4 - Mitglieder des Vereins.....	4
§5 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§7 - Mittel.....	5
8 - Organe des Vereins.....	5
§9 - Mitgliederversammlung.....	5
§10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§11 - Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung.....	7
§12 - Vereinsvorstand.....	7
§13 - Geschäftsführung und Vertretung.....	8
§14 - Rechnungswesen.....	8
§14 - Auflösung.....	8
§16 - Salvatorische Klausel.....	9
§17 - Inkrafttreten.....	9
Verinsregistrauszug.....	10-12

Vereinssatzung
des
„Vereinsring Klein-Auheim e.V.“

§ 1

Name Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Vereinsring Klein-Auheim e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist 63456 Hanau / Klein-Auheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) von Kunst und Kultur
- b) des Heimatgedankens und traditionelles Brauchtum
- c) des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art, die der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins dienen, sowie die Unterstützung seiner steuerbegünstigten Mitglieder bei der Durchführung und Koordinierung von Veranstaltungen, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr.1 AO), die sich dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz widmen.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den ordentlichen Mitgliedern
2. den Fördermitglieder

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jeder Klein-Auheimer Verein, Verband oder andere Organisationen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitgliedes.

2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, welche die Mitgliedsbeiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder regeln. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen bei der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

3) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Vereinsring bekunden wollen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 6 Wochen vor diesen Terminen in schriftlicher Form erfolgen.

2. bei natürlichen Personen durch Tod

3. durch Ausschluss aus folgenden Gründen:

a) wegen unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines

b) wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung

c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung des geschäftsführenden Vorstandes. In diesem Falle ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr trotzdem zu entrichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt ein Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- 1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- 2) durch freiwillige Zuwendungen,
- 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner/m Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich im dritten Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/m Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Geschäftsberichte des Vorstandes,
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes der/s Kassiererin/s,
- 4) Diskussion der Berichte und Aussprache,
- 5) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Aussprache,
- 6) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- 7) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- 8) die Wahl der/des ersten Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der/des Kassiererin/s, der/des Schriftführerin/s, und der Beisitzer für die Amtszeit von zwei Jahren, die Wiederwahl ist zulässig,
- 9) Wahl der Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es werden 2 Kassenprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig,
- 10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 11) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 13) Wahl von Ausschüssen.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Stimmberechtigte sind die Delegierten der Mitglieder und die amtierenden Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied wird von maximal zwei Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten und hat nur eine Stimme. Ein Vorstandmitglied des Vereinsrings kann gleichzeitig Delegierter sein.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- 3) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Kassierer/in, Schriftführer/in, Beisitzer, Kassenprüfer und die Ausschüsse werden offen gewählt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom der/dem Schriftführerin und der/dem 1. Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/in/er
 - d) der/dem Schriftführerin
 - e) den vier Beisitzern
- 2) Die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Es ist eine Niederschrift von der/dem Schriftführe/rin zu fertigen die von ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzende/n den Ausschlag.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14

Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er legt gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einzuberufenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das allgemeine Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder. Das zweckgebundene Vermögen fällt an die Stadt Hanau, welche es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu verwenden hat.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten sowie wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, sowie vom Registergericht, vom Regierungspräsidium bzw. vom Finanzamt geforderte Änderungen selbständig vorzunehmen.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung von der Interessengemeinschaft vom 04. September 2008 außer Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung des Vereinsringes
Hanau - Klein-Auheim am 11.09.2014

Hanau - Klein-Auheim den 11.09.2014.

Eingetragen im Vereinsregister, Amtsgericht Hanau, VR 32112 am 26.01.2015

Amtsgericht Hanau - Registergericht -



Amtsgericht Hanau, Postfach 1639, 63406 Hanau

Aktenzeichen (bitte stets angeben):: **VR 32112 Fall: 1**

Vereinsring Klein-Auheim e.V.
c/o Volker Taeger
Asterweg 5
63456 Hanau

Bearbeiter/in: Rechtspfleger Weseloh
Telefon: 0 6181/2 97-2 55
Fax: 0 61 81/2 97-253

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum 26.01.2015

Eintragung im Vereinsregister betreffend Vereinsring Klein-Auheim e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Hanau ist auf dem Registerblatt VR 32112 die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Vereinsring Klein-Auheim e.V.

b) Sitz:

Hanau

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau
Telefon 0 61 81/2 97-0 Telefax 0 61 81/2 97-253
registergericht@ag-hanau.justiz.hessen.de www.ag-hanau.justiz.hessen.de
Sprechzeiten: Mo - Fr: 8:30 - 12:00 Uhr

Seite 1 von 3

1. Vorsitzender:
See, Christian, Hanau, *24.10.1969

Bestellt als
2. Vorsitzende:
Horchler, Alexandra, Hanau, *19.05.1969

Bestellt als
Kassierer:
Dieser, Reiner, Hanau, *21.05.1961

Bestellt als
Schriftführer:
Taeger, Volker, Hanau, *19.01.1968

4.
a) Satzung:
eingetragener Verein
Die Satzung ist errichtet am 11.09.2014.

5.
a) Tag der Eintragung:
26.01.2015
Weseloh

b) Bemerkungen:
Fall 1

Wichtige Hinweise für den Verein:

1.) Für die Eintragung in das Vereinsregister entsteht eine Eintragungsgebühr. Diese kann Ihnen erlassen werden, wenn Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und dies dem Gericht (z.B. durch eine Kopie einer vorläufigen Bescheinigung oder eines Freistellungsbescheides des Finanzamts) nachgewiesen wird.

Zur Kostenberechnung bitten wir daher um Mitteilung, ob Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, und um Übersendung einer entsprechenden Bescheinigung.

Falls Ihr Verein nicht gemeinnützig ist, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Hier wird eine Frist von 6 Wochen notiert.

2.) In letzter Zeit versuchen mehrfach private Anbieter mit amtlich aussehenden Rechnungen (i.d.R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o.ä.) , Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nimmt.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Hanau für Vereinsregistereintragungen und deren Veröffentlichung ausschließlich über das Amtsgericht Hanau erfolgen. Bankverbindung:

Hess. Landesbank Hessen Thüringen, BLZ: 500 500 00, Konto: 1006030, IBAN:DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC:HELADEFF.

(Ein Versand erfolgt niemals gegen Nachnahme; verweigern Sie in solchen Fällen die Annahme!)

Mit freundlichen Grüßen

Adam
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Die Geschäftsräume befinden sich in 63456 Hanau, Aternweg 5. (Die Angabe der Geschäftsräume erfolgt ohne Gewähr.)
--